

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNGII-3246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10.001/49-Parl/85

Wien, am 30. August 1985

1494/AB

1985-09-04

zu 1528/J

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1528/J-NR/85 betreffend Gestaltung des Albertina-Platzes, die die Abgeordneten STEINBAUER und Genossen am am 12. Juli 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Gemäß Punkt IX des Tauschvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 6. bzw. 22. November 1973, betreffend die Liegenschaft Augustinerstraße Nr. 8 und Albertinaplatz Nr. 1 ist zwischen Bund und Stadt Wien ausdrücklich vereinbart:

"Die Stadt Wien beabsichtigt, die tauschgegenständliche be. Liegenschaft EZ. 1526 KG. Innere Stadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1062/15, Baufläche, Haus KNr. 1526, für den Bau einer Tiefgarage zu verwenden. In der Natur besteht das Haus auf dem Grundstück Nr. 1062/15 nicht mehr. Im Interesse der Graphischen Sammlung Albertina und der im Gebäude der Albertina befindlichen Sammlungen der Österreichischen Nationalbibliothek verpflichtet sich die Stadt Wien als künftige Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 1526 KG. Innere Stadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1062/15, für die Dauer des Bestehens einer Tiefgarage:

- 2 -

- a) das Grundstück Nr. 1062/15, abgesehen von den für eine Tiefgarage notwendigen Eingangsbauwerken und Lüftungsanlagen, oberirdisch unverbaut zu belassen und insbesondere auf demselben oberirdisch wie auch unterirdisch keine Tankstelle zu errichten,

- b) das Grundstück Nr. 1062/15 auf ihre Kosten mit Grünanlagen und Bäumen auszustalten, und auch zu erhalten,

- c) für den Fall der Errichtung einzelner oberirdischer Kioske geringen Ausmaßes auf der Parzelle Nr. 1062/15 diese nur mit der Maßgabe zu errichten, daß dadurch der Charakter eines offenen Grünraumes dieser Parzelle nicht beeinträchtigt wird."

Seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung besteht kein Anlaß, daß von diesem Vertragsinhalt abgegangen wird.

ad 2.:

Seitens der Albertina, genauer gesagt seitens aller Nutzer des Hauses der Albertina (Graphische Sammlung Albertina, Musikwissenschaftliche Sammlung sowie Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek), aber auch der künftigen Nutzer des Palais Lobkowitz (Theatermuseum und Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek), bestehen bei einer Verbauung des freien Platzes vor der Albertina Bedenken dahingehend, daß durch verstärkte Schadstoffemissionen infolge eines verengten Straßen- und Luftraumes, eine Gefährdung von Kunstwerken entstehen könnte, wobei durch einen Neubau sicher auch noch ein zusätzlicher Verkehrserreger

- 3 -

zu erwarten wäre. Des weiteren wäre eine Verschlechterung der Beleuchtungsverhältnisse durch ein den Ausstellungsräumen gegenüberliegendes Gebäude zu erwarten. Schließlich wäre auch noch zu klären, ob und inwieweit eine Gefährdung des Bauzustandes der Albertina durch eine Bauführung in unmittelbarer Nähe gegeben sein könnte.

ad. 3.:

Grundsätzlich nicht; zu einer Gefährdung des Gebäudes der Albertina durch Bauarbeiten an einer Tiefgarage auf dem Platz vor der Albertina könnte es nur dann kommen, wenn nicht optimale technische Vorkehrungen getroffen werden, würden.

Wesentlich wird auch sein, daß die Entlüftungsschächte der Tiefgarage in einer Weise angebracht werden, daß eine Gefährdung der Bestände der Albertina nicht eintreten kann.

keine Angabe